



## öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 28.11.2024

---

Amt: 31 Amt für Finanzen  
Verantwortlich: Herr Haugg  
Vorlagennummer: 2024/31/549/1

### TOP 3

#### **Stadtmarketing Kempten GmbH; Änderung der Unternehmenssatzung; Sitzung in hybrider bzw. digitaler Form sowie Einführung eines Umlaufverfahrens; Beschluss**

##### **Sachverhalt:**

Die Stadtmarketing Kempten GmbH wurde mit Beschluss des Stadtrates Kempten vom 29.06.2023 gegründet, die operativen Tätigkeiten hat die Gesellschaft zum 01.01.2024 aufgenommen. Die notarielle Beurkundung der Unternehmenssatzung erfolgte zum 05.07.2023.

Grundsätzlich sieht § 48 Abs. 1 Satz 1 GmbHG vor, dass Beschlüsse in einer Versammlung getroffen werden, bei der die Gesellschafter an einem Ort physisch zusammentreffen. Seit dem 01.08.2022 ist durch Neuregelung mit § 48 Abs. 1 Satz 2 des GmbHG die Möglichkeit zur Abhaltung von Gesellschafterversammlungen mittels Videokommunikation oder fernmündlich geschaffen worden.

Außerdem besteht gem. § 48 Abs. 2 des GmbHG die Möglichkeit zur Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren. Ein Beschluss kann danach entweder zustande kommen, wenn alle Gesellschafter ihr Einverständnis mit der zu treffenden Bestimmung in Textform erklärt haben – also einen einstimmigen Beschluss herbeigeführt haben – oder sich sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt haben – in diesem Fall muss der Beschluss nicht einstimmig ergehen. Auch wenn diese Regelungen grundsätzlich für Gesellschafterversammlungen gelten, können diese sinngemäß auf den Aufsichtsrat angewendet werden.

Zur rechtlichen Absicherung – Sitzungen des Aufsichtsrates der Stadtmarketing Kempten GmbH künftig hybrid bzw. digital abzuhalten sowie Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen – sollen die Vorschläge nun in der Unternehmenssatzung fixiert werden.

§ 6 Nr. 3 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH soll künftig folgenden Wortlaut besitzen:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es der Geschäftsgang erfordert oder wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. **Die Sitzungen des Aufsichtsrates können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.**“

§ 6 Nr. 4 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH soll künftig folgenden Wortlaut besitzen:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Oberbürgermeister kann sich von seinem Vertreter im Amt des Oberbürgermeisters

vertreten lassen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung. Nehmen weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teil, so wählt der Aufsichtsrat für die Sitzung aus seiner Mitte einen Sitzungsvorsitzenden. **Die Fassung der Beschlüsse ist auch ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung durch eine schriftliche Abgabe der Stimmen zulässig, sofern alle Aufsichtsräte einverstanden sind.**“

Am 23.09.2024 hat der Aufsichtsrat der Stadtmarketing Kempten GmbH einstimmig die Satzungsänderung zur Abhaltung von Sitzungen des Aufsichtsrates in hybrider beziehungsweise digitaler Form sowie zur Ermöglichung von Beschlussfassungen im Umlaufverfahren beschlossen.

Da die Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 6 Nr. 8 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH dem Stadtrat vorbehalten ist, ist eine entsprechende Gremienentscheidung einzuholen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt den Satzungsänderungen der Stadtmarketing Kempten GmbH (Anlage) zur Abhaltung von Sitzungen des Aufsichtsrates in hybrider beziehungsweise digitaler Form sowie zur Einführung eines Umlaufverfahrens zu.

**Anlage:**

- Satzung Stadtmarketing Kempten GmbH